



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>**Verantwortlich:** Landrat Helmut Weiß**Nächster Redaktionsschluss:** 06.05.2024

Nr. 9/2024

Jahrgang 2024

04.05.2024

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
**§ 4 BImSchG zur Errichtung und
zum Betrieb von Windenergieanlagen
der Naturenergie Zeilinger UG (haftungsbeschränkt)**

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2023-114

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum
Betrieb von 2 Windenergieanlagen, Typ Vensys 136, 3,5 MW,
Nabenhöhe 161,2 m, Rotordurchmesser 136,6 m

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Verordnung zur
Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung
über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat gegen-
über der Naturenergie Zeilinger UG (haftungsbeschränkt), Siedel-
bach 70, 91459 Markt Erlbach mit Bescheid vom 02.04.2024 die
immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG
zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Windenergieanlagen er-
teilt.

Die Windenergieanlagen sollen auf den Grundstücken Fl.Nr. 457,
Gemarkung Hohenroth, Ge-meinde Trautskirchen (WEA 1) sowie
Fl.Nr. 541/2, Gemarkung Linden, Gemeinde Markt Erlbach (WEA
2) errichtet werden. Die Anlagenstandorte liegen in einem Wald-
stück südöstlich von Linden, Gemeinde Markt Erlbach. Die südli-
chere der beiden Anlagen (WEA1) liegt im Vorrang-Gebiet WK 70
des Regionalplans Westmittelfranken (8), die zweite im Vorbe-
haltsgebiet WK 70 a.

Beide Flächen wurden per 29. Änderung des Regionalplans der
Region Westmittelfranken (8) vom 16.03.2022 ausgewiesen.

Die Windenergieanlagen haben eine Nennleistung von jeweils 3,5
MW, einen Rotordurchmesser von 136,6 m und eine Nabenhöhe
von 161,2 m.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu ma-
chen, weil dies die Naturenergie Zeilinger UG (haftungsbe-
schränkt) als Träger des Vorhabens beantragt hat (§ 21 a Satz 1
der 9. BImSchV).

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt fol-
genden

Bescheid:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)
Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissions-
schutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der
in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen
erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen, Typ Vensys
136, 3,5 MW, Nabenhöhe 161,2 m, Rotordurchmesser 136,6 m,
Gesamthöhe 229,4 m

**1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach
Anhang der 4. BImSchV:**

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von
mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen“;

Nr. 1.6.2 Anh. 1 zur 4. BImSchV

1.3 Standort der Anlagen

Flur-Nummern	Gemarkung	Gemeinden
457	Hohenroth	Trautskirchen (WEA 1)
541/2	Linden	Markt Erlbach (WEA 2)

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche
Bestandteil dieses

Bescheides sind:

(...)“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbe-
stimmungen (Auflagen und Be-dingungen), einer Begründung und
folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach sei-
ner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift
oder elektronisch in einer für den Schriftfor-mersatz zugelassenen
Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-
Mail ist nicht zuge-lassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkun-
gen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis
Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungs-
gerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

**Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung ei-
ner Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von
mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.²**

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung liegt
in der Zeit vom

07. Mai bis einschl. 21. Mai 2024

im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1,
91413 Neustadt a.d.Aisch, Zim-mer-Nr. A 205, Frau Spindler, wäh-
rend der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann
dort eingesehen werden. Ebenso die zugehörigen Genehmigungs-
unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 21. Mai 2024) gilt
der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Mit der Zustel-
lung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Neustadt a.d.Aisch, 10.04.2024
Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
gez. Linke, Regierungsrat

LkrABI. Nr. 9/2024

Vollzug des Ladenschlussgesetzes; Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, dem 12.05.2024, aus Anlass des Muttertags

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat bewilligt, dass alle Verkaufsstellen in Bayern, in denen in erheblichen Umfang Blumen feilgehalten werden, **am Sonntag, dem 12.05.2024 (Muttertag) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** zum Zwecke des Verkaufs von Blumen geöffnet sein dürfen.

Neustadt a.d.Aisch, 24.04.2024
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
gez. Erdenbrecht

LkrABI. Nr. 9/2024

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung der Wahlvorschläge
für die Wahl der Landrätin/des Landrats

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin / des Landrats am 9. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat für die Wahl der Landrätin / des Landrats die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familiename, Vorname, evtl.: akademische Grade, Beruf oder Stand, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde)	Jahr der Geburt
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Dr. von Dobschütz Christian, Diplom-Volkswirt, Erster Bürgermeister, Kreisrat, Diespeck	1978
2	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	Dr. Kreß Birgit, Diplom-Ingenieurin (FH), Master of Business Administration, Erste Bürgermeisterin, Kreisrätin, Markt Erlbach	1962
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Kekeritz Uwe, Diplom-Volkswirt, Mitglied des Bundestags a. D., Uffenheim	1953

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

2. Mai 2024
Gez. Matthias Hirsch, Wahlleiter

LkrABI. Nr. 9/2024

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE
LIPPRICHHAUSEN-GOLLHOFEN
Haushaltssatzung 2024

Haushaltssatzung vom Schulverband Grundschule Lipprichhausen-Gollhofen (Landkreis Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Grundschule Lipprichhausen-Gollhofen folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 432.000,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 305.500,00 Euro

ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für das Jahr 2024 wird auf **355.000,00 Euro** festgesetzt und nach der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01. Oktober 2023 auf **137 Schüler** festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.591,24088 Euro** festgesetzt.

Investitionsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes für das Jahr 2024 wird auf 215.000,00 Euro festgesetzt und nach der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01. Oktober 2023 auf **137 Schüler** festgesetzt.
- Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **1.569,34307 Euro** festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 72.000 Euro festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Lipprichhausen, den 11.04.2024
Schulverband Grundschule Lipprichhausen-Gollhofen
gez. Ballmann, Vorsitzender des Schulverbandes

Hinweis:

- Die Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht.
- Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung werden in der Zeit vom 04.05.2024 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, Marktplatz 16, während der allgemeinen Geschäftsstunden und im Amtszimmer des Schulverbandsvorsitzenden, Herrn 1. Bürgermeister Ballmann, in Hemmersheim (Rathaus) öffentlich zugänglich gemacht.

LkrABI. Nr. 9/2024

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nr. 3000316111 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt a.d.Aisch, 12.04.2024
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 9/2024

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nr. 3006052694 (2052694) ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt a.d.Aisch, 18.04.2024
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 9/2024

ZWECKVERBAND INDUSTRIE-/GEWERBEPARK
GOLLHOFEN/IPPESHEIM (ZV-GOLLIPP)
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5, „Erweiterung Süd“

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Frühzeitige Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.R. des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5, „Erweiterung Süd“ des ZV GOLLIPP**

Durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 26.01.2022 wurde der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 zugestimmt.

Darüber hinaus hat die Zweckverbandsversammlung am 16.03.2023 den **Vorentwurf** des Bebauungsplans Nr. 5 gebilligt. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 5, „Erweiterung Süd“, liegt gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom

13.05.2024 bis 14.06.2024 (je einschließlich)

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, Marktplatz 16 (Rathaus Zi. Nr. 205/206) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 5 im Internet unter der Adresse - <https://www.gollhofen.de/allgemeine-bauleitplanung/> Zur Einsichtnahme ab 04.05.2024 eingestellt sind und eingesehen werden können.

Während der Auslegungszeit hat jedermann die Möglichkeit zur Erläuterung, Erörterung und Äußerung.

Uffenheim, den 22.04.2024
gez. Heinrich Klein, Zweckverbandsvorsitzender

LkrABI. Nr. 9/2024